

Fall 1
(Sachverhalt)

A betreibt einen kleinen Gebrauchtwagenhandel in Göttingen. Da die Geschäfte seit einiger Zeit nicht mehr so gut laufen, hat er sich entschlossen, seinem Glück ein wenig nachzuhelfen. Er kauft Unfallfahrzeuge mit verzogenem Rahmen auf, richtet sie technisch notdürftig wieder her, bringt sie optisch auf Hochglanz und verkauft sie dann teuer, ohne seine Kunden über die Vorbelastung des Fahrzeuges zu informieren. Nachdem es mit diesen nicht verkehrssicheren Fahrzeugen mehrfach zu Unfällen mit Personenschäden gekommen ist, wird gegen A strafrechtlich ermittelt. Schon vor Abschluß der Ermittlungen untersagt die Stadt Göttingen dem A nach einem kurzen Erörterungsgespräch auf dem Betriebsgelände schriftlich jegliche Fortführung seines Gewerbes. Er habe sich wegen seiner kriminellen Handlungen als unzuverlässig erwiesen, und die Untersagung sei zum Schutze der Allgemeinheit, insbes. potentieller Käufer seiner Fahrzeuge erforderlich.

A ist der Auffassung, die Untersagung sei rechtswidrig. Insbesondere sei sie unverhältnismäßig, da sie seinen Betrieb vernichte und ihm die Möglichkeit nehme, in seinem gewählten Beruf seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Außerdem habe die Gemeinde zunächst den Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen abwarten müssen.

Hat er Recht? Wie kann er sich gegen die Untersagungsverfügung wehren?

Fall 1 (Besprechung)

THEMA: Einfacher Fall zur Einführung. Gewerbeuntersagung; Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte

LÖSUNGSSKIZZE:

Frage 1: Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung

- Vorüberlegung: Art der Maßnahme: Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (Gebrauchtwagenhandel als → Gewerbe)

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit der Behörde: (+)

- der Stadt Göttingen nach §§ 1 II Göttingen-Gesetz, 11 II NGO i.V.m. § 1 I und Anlage 1 Nr. 1 Zust.VO GewAR 1991¹ (hier nicht als Gemeinde nach § 101 II NGefAG)

II. Keine Verfahrensfehler: (+)

- *Anhörung* gem. § 28 VwVfG i.V.m. § 1 I NVwVfG wurde durchgeführt (Erörterungsgespräch)

III. Form: (+)

- Untersagung ist hier sogar schriftlich ergangen und i.S.d. § 39 VwVfG begründet worden

B. Materielle Rechtmäßigkeit

I. Ermächtigungsgrundlage: (+)

1) Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage: (+)

- wegen Eingriffs in GRe aus Art. 12 I, 14 GG

2) Vorhandensein einer Ermächtigungsgrundlage: (+)

- § 35 I 1 GewO

3) Erfüllung der Tatbestandsvoraus. dieser Ermächtigungsgrundlage: (+)

a) Unzuverlässigkeit des A in Bezug auf sein Gewerbe: (+)

- hier: nicht ordnungsgemäße Geschäftspraxis als Gebrauchtwagenhändler: systematische Täuschung der Kunden über sicherheitsrelevante Mängel der verkauften Fahrzeuge
- Strafbarkeit dieser Geschäftspraxis (z.B. nach § 263 StGB) besonderes Indiz aber nicht Voraussetz. der Annahme der Unzulässigkeit - schon daher war Abwarten der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich
- Die Annahme der Unzuverlässigkeit läßt sich auf Tatsachen stützen, nachdem die mangelnde Verkehrssicherheit der verkauften Fahrzeuge bei mehreren Unfällen bekannt geworden ist. Ein Abwarten der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder gar des Strafverfahrens ist zur Feststellung dieser Tatsachen nicht erforderlich.²

¹ März, Niedersächsische Gesetze, Nr. 710-1.

² Beachte allerdings die Einschränkungen nach § 35 III GewO, wenn die Tatsachen erst einmal Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren geworden sind.

- b) Erforderlichkeit der Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten: (+)
- hier: zum Schutze der Allgemeinheit, insbes. der potentiellen Kunden des A
- II. Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen: (+)
- Problematisch ist hier allenfalls die von A geltend gemachte Rechtmäßigkeitsvoraus. der Verhältnismäßigkeit des in der Gewerbeuntersagung liegenden Eingriffs in seine GRe aus Art. 12 I und 14 GG. Diese ist hier aber zu bejahen: Zur Erforderlichkeit siehe bereits oben, 3b. Hinsichtlich der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) bestehen keine Bedenken, da A seinen Beruf als Gebrauchtwagenhändler schließlich im Angestelltenverhältnis (unter der Überwachung eines Vorgesetzten) weiterhin ausüben darf (daher keine unangemessene Beeinträcht. der Berufsfreiheit) und seinen Gewerbebetrieb ggf. nach einem Antrag nach § 35 II GewO durch einen zuverlässigen Stellvertreter fortführen lassen kann (daher keine unangemessene Beeintr. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).
 - Verstöße gegen sonstige Rechtsvorschriften (etwa in § 35 II - IX GewO) sind nicht ersichtlich.

Frage 2: Mögliche Rechtsbehelfe gegen die Untersagung

A. *Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO: (+)*

- Gewerbeuntersagung ist Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG
- Widerspruchsverfahren wäre zulässig, hätte aber wegen der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung keine Aussicht auf Erfolg.

B. *Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht nach § 42 I, 1. Alt. VwGO*

- erst nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens (vgl. § 68 I VwGO) und ebenfalls ohne Aussicht auf Erfolg

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

